



N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 55. Sitzung

am Mittwoch, dem 8. Mai 2019, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 342 a des Landtags

Anwesende Abgeordnete

| | |
|--|---|
| Abg. Barbara Ostmeier (CDU) | Vorsitzende |
| Abg. Tim Brockmann (CDU) | |
| Abg. Hans Hinrich Neve (CDU) | |
| Abg. Ole-Christopher Plambeck (CDU) | i. V. von Abg. Claus Christian Claussen |
| Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD) | |
| Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD) | |
| Abg. Özlem Ünsal (SPD) | i. V. von Stefan Weber |
| Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Abg. Jan Marcus Rossa (FDP) | |
| Abg. Jörg Nobis (AfD) | i. V. von Abg. Claus Schaffer |
| Abg. Lars Harms (SSW) | |

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

| Tagesordnung: | | Seite |
|----------------------|--|--------------|
| 1. | Entwurf eines Gesetzes zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele | 4 |
| | Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1343 | |
| 2. | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein | 5 |
| | Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 19/1273 | |
| 3. | Bericht der Landesregierung zum Sachstand der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrecht für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter bei der Europawahl (BVerfG, Urteil vom 15.04.2019 - 2 BvQ 22/19) | 6 |
| | Antrag des Abg. Dr. Dolgner (SPD) Umdruck 19/2440 | |
| 4. | Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale | 9 |
| | Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/930 | |
| | Fairer Wettbewerb bei der Vermietung von Ferienunterkünften | 9 |
| | Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/979 | |
| 5. | Verschiedenes | 10 |

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss kommt überein, die in der Einladung ausgewiesenen Tagesordnungspunkte 2 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, [Drucksache 19/1273](#)) und 4 (Anträge zur Vermietung von Ferienunterkünften, [Drucksache 19/930](#) und [Drucksache 19/979](#)) von der Tagesordnung abzusetzen.

Die Beratung des Tagesordnungspunkts 5 (Verschiedenes) wurde im Anschluss an Tagesordnungspunkt 1 vorgenommen.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 19/1343](#)

(überwiesen am 29. März 2019)

hierzu: [Umdrucke 19/2308](#), [19/2314](#), [19/2325](#), [19/2326](#), [19/2327](#),
[19/2329](#), [19/2330](#), [19/2333](#), [19/2334](#), [19/2335](#),
[19/2336](#), [19/2337](#), [19/2338](#), [19/2339](#), [19/2352](#),
[19/2353](#), [19/2354](#), [19/2389](#)

Der Ausschuss schließt die Beratung des Gesetzentwurfs ab. Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und SSW gegen die Stimmen der SPD empfiehlt er dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, [Drucksache 19/1343](#).

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/1273](#)

(überwiesen am 6. März 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Umwelt- und Agrarausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/2264, 19/2315, 19/2375, 19/2377, 19/2390, 19/2391, 19/2404, 19/2423, 19/2424, 19/2425, 19/2426, 19/2427, 19/2428, 19/2431](#)

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

3. Bericht der Landesregierung zum Sachstand der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrecht für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter bei der Europawahl (BVerfG, Urteil vom 15.04.2019 - 2 BvQ 22/19)

Antrag des Abg. Dr. Dolgner (SPD)

[Umdruck 19/2440](#)

Der Landeswahlleiter, Herr von Riegen, erklärt, seine heutigen Ausführungen mache er in seiner Funktion als Landeswahlleiter, nicht als Abteilungsleiter im Innenministerium.

Am 29. Januar 2019 habe das Bundesverfassungsgericht einer Wahlprüfungsbeschwerde stattgegeben und die Wahlrechtsausschlussgründe für Menschen unter Vollbetreuung und für Personen unter Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig und somit nichtig erklärt. Zwar habe diese Entscheidung zunächst nur für das Bundestagswahlrecht gegolten, jedoch habe das Bundesverfassungsrecht am 15. April 2019 einen Eilantrag von Bundestagsabgeordneten mehrerer Fraktionen beraten und im Sinne der Antragsteller entschieden, dass der betroffene Personenkreis für die Europawahl 2019 im Antrags- beziehungsweise Einspruchswege die Eintragung ins Wählerverzeichnis erreichen könne, sofern alle weiteren wahlrechtlichen Voraussetzungen vorlägen. Die Wahlrechtsausschlussgründe nach § 6 a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes und § 6 a Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes seien nicht anzuwenden; die Regelung gelte sowohl für deutsche als auch für Unionsbürger.

Da eine automatische Berichtigung der Wählerverzeichnisse von Amts wegen in dem Urteil des Verfassungsgerichts nicht angeordnet worden sei, seien auch keine Wahlbenachrichtigungen für diesen Personenkreis versendet worden. In der Sache handele es sich um einen Kompromiss zwischen dem berechtigten Anliegen der betroffenen Menschen einerseits und der Vermeidung wahlorganisatorischer Schwierigkeiten und möglicher neuer Wahlfehler andererseits.

Über die Kreiswahlleiter habe er die Gemeindebehörden über das Urteil in Kenntnis gesetzt und Hinweise zur praktischen Umsetzung gegeben. Ihm seien bislang weder aus der Bevölkerung noch von den Gemeindebehörden Probleme bei der Anwendung bekannt geworden. Die Zahl der gestellten Anträge und eingelegten Einsprüche werde von den Gemeinden erfasst, eine Auswertung werde jedoch erst nach der Europawahl vorliegen.

Im Deutschen Bundestag befinde sich derzeit ein Gesetzentwurf in der Beratung, der die vom Bundesverfassungsgericht skizzierten Rahmenbedingungen für zukünftige Wahlen berücksichtige (Bundestags-Drucksache 19/9228). Da die infrage stehenden Wahlrechtsausschlüsse im schleswig-holsteinischen Landtags- und Kommunalwahlrecht bereits vor der letzten Landtagswahl 2017 aufgehoben worden seien, bestehe für den schleswig-holsteinischen Gesetzgeber kein Handlungsbedarf.

Inwieweit vormals von den Wahlrechtsausschlüssen betroffene Personen bei der letzten Landtags- oder Kommunalwahl von ihrem Wahlrecht tatsächlich Gebrauch gemacht hätten, werde zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht erfasst, so Herr von Riegen abschließend.

Abg. Dr. Dolgner hebt einleitend positiv hervor, dass Schleswig-Holstein die entsprechenden Regelungen für Landtags- und Kommunalwahlen bereits in der letzten Wahlperiode geändert habe. Er fragt, inwieweit es wegen fehlender Barrierefreiheit der Wahllokale bei den letzten Wahlen Probleme oder Beschwerde gegeben habe. - Herr Steinweg, Leiter der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters, schildert, es gebe zwar Einzelfälle, jedoch bestehe das Problem nicht in nennenswertem Umfang. Gerade in kleineren Gemeinden sei eine Barrierefreiheit der Wahllokale auch zukünftig nicht durchgängig zu gewährleisten. Er habe aber den Eindruck, dass vor Ort jeweils pragmatische, tragfähige Lösungen gefunden würden. Gleichwohl gebe der Wahlerlass nach wie vor den Gemeinden Hilfestellungen, um ein möglichst großes Maß an Barrierefreiheit herzustellen.

Auf mehrere Fragen des Abg. Dr. Dolgner zur Unterstützung bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine führt Herr von Riegen zunächst aus, ihm seien keine Fälle bekannt geworden, bei denen Hilfspersonen versucht hätten, die Stimmabgabe zu verfälschen. Es sei aber zu beachten, dass es sich hierbei nicht um den Personenkreis handele, der von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berührt sei. Eine Hilfestellung in der Wahlkabine sei dann zulässig, wenn Menschen mit körperlicher Behinderung oder Analphabeten nicht zur Stimmabgabe fähig seien. Für Menschen, die unter Vollbetreuung stehen, sei eine Hilfsperson nicht als Regelfall vorgesehen.

Abg. Peters fragt, wie der von dem Urteil betroffene Personenkreis über die Möglichkeit der Stimmabgabe informiert werde. - Herr von Riegen antwortet, der Bundeswahlleiter habe hierzu eine entsprechende Presseinformation herausgegeben. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Auslegung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung habe es hierzu keine Infor-

mationen an die Landeswahlleiter gegeben. - Herr Steinweg ergänzt, das Ministerium verfüge nicht über eine Datenbank aller Menschen, die unter Vollbetreuung stünden. Eine direkte Information der Betroffenen sei daher nicht durchführbar.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

4. Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/930](#)

Fairer Wettbewerb bei der Vermietung von Ferienunterkünften

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/979](#)

(überwiesen am 26. September 2018 an den **Wirtschaftsausschuss**, den Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/1729](#), [19/1778](#), [19/1793](#), [19/1812](#), [19/1817](#),
[19/1819](#), [19/1839](#), [19/1844](#), [19/1845](#), [19/1850](#),
[19/1852](#), [19/1853](#), [19/1856](#), [19/1857](#), [19/1858](#),
[19/1859](#), [19/1861](#), [19/1867](#), [19/1868](#), [19/1890](#),
[19/1891](#), [19/1899](#), [19/2012](#)

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

5. Verschiedenes

Der Ausschuss kommt überein, die im Terminplan für den 20. November 2019 ausgewiesene Sitzung entfallen zu lassen.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass in Bericht und Beschlussempfehlung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes ([Drucksache 19/1347](#)) eine veraltete Fundstelle zu berichtigen sei. In Artikel 1 müsse es richtig heißen:

„Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), wird wie folgt geändert:“

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 14:30 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer